

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00281 vom 24. Juni 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00281](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00281)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00281 du 24 juin 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00281 del 24 giugno 2019

## Regeste

Gestaltungsplan | Gestaltungsplan. [Kantonale Gestaltungspläne "USZ-Kernareal Ost", "Wässerwies" und "Schmelzbergareal" im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum] Die Anträge und die prozessuale Erklärung (teilweiser Beschwerderückzug) sind Teile eines - dem Verwaltungsgericht nicht eingereichten - Vergleichs und stehen nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien gegenseitig unter der Bedingung, dass das Gericht auch den anderen Anträgen folgt bzw. den Teilrückzug der Beschwerde als wirksam betrachtet (E. 1.2). Diese Bedingung steht der Gültigkeit des Teilrückzugs nicht entgegen (E. 1.3). Der Teilrückzug hat zur Folge, dass der Entscheid des Baurekursgerichts insofern rechtskräftig wird, als er die Verfügung der Beschwerdeführerin betreffend die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans "Schmelzbergareal" aufgehoben hat (E. 3.2). Die von den Parteien beantragte unveränderte Wiederherstellung der beiden kantonalen Gestaltungspläne "USZ-Kernareal Ost" und "Wässerwies" lässt sich weder durch einen Beschwerderückzug noch eine Beschwerdeanerkennung oder eine Wiedererwägung erreichen (E. 4.1). Da aus der Dispositionsmaxime auf jeder Stufe des Rechtsmittelverfahrens abgeleitet wird, dass die rechtsmittelführende Partei durch Rückzug ihres Rechtsmittels die Rechtskraft des von ihr angefochtenen vorinstanzlichen Entscheids herbeiführen kann, erscheint es zulässig, dass alle am Verfahren beteiligten Parteien durch gemeinsame Anträge im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als zweiter Rechtsmittelinstanz die Wiederherstellung der Rechtskraft der unveränderten erstinstanzlichen Verfügungen bewirken können (E. 4.2.5). Die Umsetzung des Vergleichs führt zum selben Resultat, wie wenn die Gestaltungspläne "USZ-Kernareal Ost" und "Wässerwies" gar nicht mit Rekurs angefochten worden wären und der Rekursentscheid mit Bezug auf den Gestaltungsplan "Schmelzbergareal" nicht mit Beschwerde angefochten worden wäre. Das Verwaltungsgericht muss deshalb den Vergleich selbst nicht überprüfen (E. 4.4.3). Weildie Parteien durch die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Anordnungen so gestellt werden, wie wenn die Gestaltungspläne "USZ-Kernareal Ost" und "Wässerwies" gar nie angefochten worden wären, können Drittinteressen, öffentliche Interessen sowie Entscheidbefugnisse erstinstanzlich zuständiger Behörden nicht auf neue Weise betroffen sein. Es besteht deshalb kein Anlass zu einer Überprüfung der wiederherzustellenden Anordnungen. Aus dem gleichen Grund ist den nicht am Beschwerdeverfahren beteiligten Dritten zur Wiederherstellung weder erneut das rechtliche Gehör zu gewähren, noch der Rechtsmittelweg erneut zu eröffnen (E. 4.4.4). Teilweise Abschreibung durch Rückzug / Wiederherstellung der Gestaltungspläne "USZ-Kernareal Ost" und "Wässerwies" aufgrund aussergerichtlichen Vergleichs.

## Erwägungen

### **E. 3**

Abteilung VB.2018.00281 Urteil der 3. Kammer vom 24. Juni 2019 Mitwirkend: Abteilungspräsident Rudolf Bodmer (Vorsitz), Verwaltungsrichter Matthias Hauser, Verwaltungsrichterin Silvia Hunziker, Gerichtsschreiber Cyrill Bienz. In Sachen Baudirektion Kanton Zürich, Beschwerdeführerin, gegen 1. A, vertreten durch B, 2.1–2.11 C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, 2.1–2.11 vertreten durch RA N, 3.1 Verein O, 3.2 P,

#### **E. 3.1**

Aufgrund der im Rekurs- und Beschwerdeverfahren beschränkt geltenden Dispositionsmaxime ist in Rechtsprechung und Lehre anerkannt, dass der Rekursrückzug zur Rechtskraft der erstinstanzlichen Anordnung und der Beschwerderückzug zur Rechtskraft des Rekursentscheids führt. Das jeweils hängige Rechtsmittelverfahren ist ohne Prüfung des gestellten Rechtsbegehrens zufolge Rückzugs abzuschreiben (Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a, N. 22–24; Griffel, § 28 N. 20 ff.; Donatsch, § 63 N. 4 f.).

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin hat in der gemeinsamen Eingabe vom 29. April 2019 den Antrag 1 gemäss ihrer Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2018 zurückgezogen, soweit damit die Aufhebung der Dispositiv-Ziffer II des Entscheids des Baurekursgerichts in Bezug auf die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans "Schmelzbergareal" verlangt wurde. Zudem hat sie die Beschwerdeanträge 2–4 zurückgezogen, soweit diese nicht gegenstandslos geworden sind. Nachdem das Verwaltungsgericht den anderen in der gemeinsamen Eingabe vom 29. April 2019 gestellten Anträgen folgt (dazu nachfolgend E. 4 und 5), steht die Unteilbarkeit der vergleichsweisen Gesamtlösung dem Teilrückzug nicht entgegen (vgl. E. 1.3). Der Teilrückzug hat zur Folge, dass der Entscheid des Baurekursgerichts insofern rechtskräftig wird, als er mit Dispositiv-Ziffer II (auch) die Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich vom 29. August 2017 betreffend die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans "Schmelzbergareal" aufgehoben hat. Ebenso werden dessen Dispositiv-Ziffern III und IV rechtskräftig.

#### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerschaft beantragen, es sei festzustellen, dass damit der Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich bezüglich der Verfügung Nr. 1174/17 betreffend den Gestaltungsplan "Schmelzbergareal" rechtskräftig wird. In der vorliegenden Konstellation kann ein aktuelles Interesse an einer Feststellung angenommen und die Rechtskraft im Dispositiv festgehalten werden.

#### **E. 4.1**

Die Parteien beantragen gemeinsam die unveränderte Wiederherstellung der beiden kantonalen Gestaltungspläne "USZ-Kernareal Ost" und "Wässerwies". Dies lässt sich nicht durch einen Beschwerderückzug erreichen, denn dadurch würde die vorinstanzliche Aufhebung der beiden Gestaltungspläne rechtskräftig. Auch durch eine Beschwerdeanerkennung lässt sich die von den Parteien angestrebte Lösung nicht direkt herbeiführen, weil der Beschwerdeantrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids mit dem Antrag auf Rückweisung der Sache an das Baurekursgericht zur Prüfung der verbleibenden Rügen verbunden wurde. Immerhin gelten für die vorliegend vergleichsweise angestrebte Lösung teilweise analoge Überlegungen. Auch eine

Wiedererwägung der beiden erstinstanzlichen Anordnungen (zur Wiedererwägung als Form der Rechtsmittelanerkennung vgl. Griffel, § 28 N. 33) liegt nicht vor und kommt für die Parteien wohl nicht infrage, sollen die beiden Gestaltungspläne doch nach der Absicht der Parteien unverändert wiederhergestellt werden.

#### **E. 4.2.1**

Die von den Parteien angestrebte Wiederherstellung der von der Vorinstanz aufgehobenen erstinstanzlichen Anordnungen weist eine gewisse Nähe zur Beschwerdeanerkennung auf. Grundsätzlich führt im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren die Anerkennung eines Rechtsmittelantrags nicht wie der Rückzug eines Rechtsmittels unmittelbar zur Beendigung des Rechtsmittelverfahrens (VGr, 20. April 2017, VB.2016.00314 E. 1.2; Griffel, § 28 N. 33). Im Übrigen ist wenig geklärt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtswirkungen die Anerkennung eines Rechtsmittels oder ein Vergleich im Beschwerdeverfahren zur Beendigung eines Verfahrens führen können. Dass eine Einigung auch vor Verwaltungsgericht möglich sein muss, ergibt sich aus § 71 VRG i. V. m. Art. 124 Abs. 3 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, wonach das Gericht jederzeit versuchen kann, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Umso mehr hat das Gericht einer Einigung zwischen den Parteien, die ohne Mitwirkung des Gerichts erzielt wurde, Rechnung zu tragen.

#### **E. 4.2.2**

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Oktober 2013 (VB.2013.00637) in einer baurechtlichen Sache das Beschwerdeverfahren als durch Anerkennung erledigt abgeschrieben, den von der Vorinstanz teilweise aufgehobenen erstinstanzlichen Bauentscheid wiederhergestellt, diesen aber im Sinn einer von der Vorinstanz vorgenommenen und im Beschwerdeverfahren unangefochten gebliebenen Anordnung geändert. Dabei hat es sich von der Überlegung leiten lassen, dass die im Beschwerdeverfahren geltende Dispositionsmaxime es einer Partei erlaube, das Verfahren durch Anerkennung zu beenden, und dass nicht ersichtlich sei, weshalb den privaten Parteien in Bauverfahren die Herrschaft über den Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren entzogen werden müsste, soweit sie diesen bis zur Eröffnung des Rekursentscheids (durch die Möglichkeit des Rekursrückzugs) innehätten. Ebenso behielten die Parteien die Herrschaft über den Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren, wenn das Baurekursgericht eine Baubewilligung geschützt habe und deshalb der Nachbar an das Verwaltungsgericht gelangt sei, da in dieser Konstellation der Beschwerderückzug zur Rechtskraft des erstinstanzlichen Bauentscheids führe. Wohl erweise sich die prozessuale Situation bei einem Rechtsmittelrückzug übersichtlicher als bei einer Anerkennung. Dies vermöge jedoch eine unterschiedliche Handhabung nicht zu rechtfertigen.

#### **E. 4.2.3**

In seiner Entscheidung VB.2013.00734/00736 vom 19. Juni 2014 stellte das Verwaltungsgericht den erstinstanzlichen Bauentscheid, den die Vorinstanz aufgehoben hatte, unverändert wieder her. Es erwog, dass eine Beschwerdeanerkennung zulässig und vom Verwaltungsgericht zu beachten sei, wenn sie darauf beruhe, dass die Nachbarn bei einer nachbarrechtlichen Streitigkeit auf der Basis der erstinstanzlichen Baubewilligung eine Einigung fänden. Jedenfalls gelte dies, wenn weder eine Verletzung wichtiger öffentlicher Interessen vorliege noch Indizien für eine sittenwidrige Vereinbarung bestünden.

#### **E. 4.2.4**

Vorliegend könnten die Rekurrentinnen immerhin nach Rückweisung an die Vorinstanz ihre jeweiligen Rekurse teilweise – also mit Bezug auf die kantonalen Gestaltungspläne "USZ-Kernareal Ost" und "Wässerwies" – zurückziehen und so die Rechtskraft dieser Gestaltungspläne herbeiführen. Ein solches Vorgehen in zwei Schritten würde jedoch bedingen, dass zufolge (teilweiser) Beschwerdeanerkennung zunächst der Entscheid des Baurekursgerichts teilweise aufgehoben würde und das Baurekursgericht im Sinn des Beschwerdeantrags verpflichtet würde, das Verfahren unter der Prämisse fortzuführen, dass entgegen seinem Entscheid das Fehlen einer PBG-konformen kommunalen Rahmennutzungsplanung und die fehlende formelle Koordination der verschiedenen kantonalen Gestaltungspläne ihrer Festsetzung nicht entgegenstehe. Angesichts der Pflicht des Baurekursgerichts, das Recht von Amtes wegen anzuwenden, kann es nicht durch reine Parteierklärungen zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens unter diesen Prämissen verpflichtet werden – ein solcher Eingriff in das Urteil des Baurekursgerichts und dessen Verpflichtung zur Rechtsanwendung unter bestimmten Vorgaben ist nur durch das Urteil einer oberen Gerichtsinstanz möglich, nicht jedoch durch eine Prozessklärung einer Partei. Wollte man einem entsprechenden Vergleich der Parteien Rechnung tragen, könnte dieser insofern nur als gemeinsamer Antrag der Parteien aufgefasst werden, was eine Prüfung des vorinstanzlichen Entscheids durch das Verwaltungsgericht mit seiner ordentlichen Kognition erfordern würde.

#### **E. 4.2.5**

Da jedoch aus der Dispositionsmaxime auf jeder Stufe des Rechtsmittelverfahrens abgeleitet wird, dass die rechtsmittelführende Partei durch Rückzug ihres Rechtsmittels die Rechtskraft des von ihr angefochtenen vorinstanzlichen Entscheids herbeiführen kann, erscheint es zulässig, dass alle am Verfahren beteiligte Parteien durch gemeinsame Anträge im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als zweiter Rechtsmittelinstantz die Wiederherstellung der Rechtskraft der unveränderten erstinstanzlichen Verfügungen bewirken können (so auch VGr, 19. Juni 2014, VB.2013.00734/00736, E. 1).

#### **E. 4.3.1**

Die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Anordnung auf gemeinsamen Antrag der Verfahrensparteien setzt voraus, dass dieser Antrag von allen Parteien mitgetragen wird, deren Rekurs die Aufhebung der erstinstanzlichen Anordnung zur Folge hatte (vgl. die analoge Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rückzugs eines von mehreren Parteien erhobenen Rekurses; Griffel, § 28 N. 20). Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben.

#### **E. 4.3.2**

Nicht erforderlich ist, dass die Stadt Zürich, auf deren Gebiet die kantonalen Gestaltungspläne festgesetzt wurden und die am Beschwerdefahren als Mitbeteiligte teilnimmt, dem Vergleich ausdrücklich zustimmt, denn sie ist durch die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Anordnungen nicht in neuer Weise betroffen. Dazu kommt, dass sie als Mitbeteiligte die Möglichkeit hatte, sich zur gemeinsamen Eingabe der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerschaft zu äussern und ausdrücklich auf eine Stellungnahme dazu verzichtete.

#### **E. 4.4.1**

Es stellt sich die Frage, ob das Verwaltungsgericht die wiederherzustellenden erstinstanzlichen Anordnungen und folglich auch den vorinstanzlichen Entscheid, der diese aufhob und nun seinerseits aufgehoben werden soll, auf die Einhaltung zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder die Wahrung öffentlicher Interessen zu prüfen hat, wie dies die Lehre im Fall einer Anerkennung oder eines Vergleichs teilweise fordert (vgl. Michèle Guth, *Konsensuale Streitbeilegung im öffentlichen Verfahrensrecht*, Zürich 2017, S. 133 ff.; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., Zürich 2013, Rz. 1149; Mächler, § 12 Rz. 159 ff.; Michael Merker, *Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 9. Juli 1968*, Zürich 1998, § 58 N. 9, 12 ff.; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. A., Basel 2013, Rz. 3.217). Während gewisse Autoren eine Prüfung mit der ordentlichen Kognition des Gerichts verlangen (Merker, § 58 N. 9, 13 f.), begnügen sich andere mit einer summarischen Prüfung (Mächler, § 12 Rz. 159 ff.). Beim aussergerichtlichen Vergleich kann nach einem Teil der Lehre ganz auf eine Prüfung verzichtet werden (Guth, S. 136; Kölz/Häner/Bertschi, Rz. 1149).

#### **E. 4.4.2**

Gerade in Planungssachen stellt sich bei der Änderung einer Anordnung bzw. eines Rechtsmittelentscheids die Frage, ob Dritte auf neue Weise betroffen sind, ob in Entscheidungsspielräume von Behörden eingegriffen wird und ob öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Bejahendenfalls wäre wohl eine Überprüfung des Vergleichs durch das Verwaltungsgericht angezeigt. Gegebenenfalls wären die Verfahrensrechte und der Rechtsschutz der betroffenen Dritten durch ihren Einbezug auf geeignete Weise sicherzustellen (vgl. Mächler, § 12 Rz. 144 ff.; Merker, § 58 N. 19 f.; Moser/Beusch/Kneubühler, Rz. 3.217). Falls einzelne Dritte betroffen sind, kann dies durch deren Zustimmung zum Vergleich oder allenfalls durch ihre Beiladung zum Verfahren gewährleistet werden; ist der Kreis allenfalls betroffener Dritter gross oder unbestimmt, müsste allenfalls der Schutz ihrer Rechtswahrung durch eine erneute öffentliche Auflage in Betracht gezogen werden (Mächler, § 12 Rz. 156).

#### **E. 4.4.3**

Anders ist hingegen der vorliegende Vergleich zu beurteilen, da dieser die unveränderte Wiederherstellung von zwei erstinstanzlichen Anordnungen (Festsetzung der kantonalen Gestaltungspläne "USZ-Kernareal Ost" und "Wässerwies") und des Rechtsmittelentscheids mit Bezug auf die dritte Anordnung (Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans "Schmelzbergareal") zum Inhalt hat. Die Umsetzung des Vergleichs führt somit zum selben Resultat, wie wenn die beiden erstgenannten Gestaltungspläne gar nicht mit Rekurs angefochten worden wären und der Rekursentscheid mit Bezug auf den letztgenannten Gestaltungsplan nicht mit Beschwerde angefochten worden wäre. Die auf diese Weise akzeptierten Anordnungen wären somit ohne Überprüfung durch das Verwaltungsgericht rechtskräftig geworden. Dieses Resultat ist von der Dispositionsmaxime gedeckt, weshalb sich aus der verwaltungsrechtlichen Natur der Rechtsverhältnisse im vorliegenden Fall der unveränderten Wiederherstellung von erstinstanzlichen Anordnungen sowie eines vorinstanzlichen Entscheids wie bei einer Abschreibung zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit keine Prüfungspflicht des Verwaltungsgerichts ergibt.

#### **E. 4.4.4**

Weil die Parteien durch die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Anordnungen so gestellt werden, wie wenn die beiden infrage stehenden kantonalen Gestaltungspläne gar nie angefochten worden wären, können Drittinteressen, öffentliche Interessen sowie Entscheidbefugnisse erstinstanzlich zuständiger Behörden nicht auf neue Weise betroffen sein und geben deshalb keinen Anlass zu einer Überprüfung der wiederherzustellenden Anordnungen. Aus dem gleichen Grund ist den nicht am Beschwerdeverfahren beteiligten Dritten zur Wiederherstellung weder erneut das rechtliche Gehör zu gewähren, noch der Rechtsmittelweg erneut zu eröffnen. Namentlich besteht im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der erstinstanzlich festgesetzten kantonalen Gestaltungspläne kein Anlass, diese erneut öffentlich aufzulegen. Auch öffentliche Interessen sind nicht in neuer Weise betroffen. Zudem ist vorliegend die erstinstanzlich verfügende Behörde als Partei am Vergleich beteiligt, sodass sich auch aus diesem Grund die Frage nicht stellt, ob in deren Entscheidbefugnis eingegriffen wird. Damit gibt der Schutz von Interessen Dritter, von öffentlichen Interessen und der Entscheidungsbefugnis der erstinstanzlichen Behörde keinen Anlass zu einer Prüfung des Vergleichs bzw. der wiederherzustellenden erstinstanzlichen Anordnungen durch das Verwaltungsgericht.

#### **E. 4.4.5**

Beim gerichtlichen Vergleich wird eine Prüfung seines Inhalts durch das Gericht auch deshalb gefordert, weil er unter dessen Mitwirkung abgeschlossen sowie in das Urteil aufgenommen wird und an dessen Rechtskraft teilhat (vgl. hierzu und zum Folgenden: Guth, S. 133 ff.; Kölz/Häner/Bertschi, Rz. 1149; Karl Spühler, Der gerichtliche Vergleich, Zürich 2015, S. 6). Auch diese Gründe für eine gerichtliche Prüfung sind vorliegend nicht gegeben, denn der aussergerichtliche Vergleich, auf welchem die gemeinsamen Anträge und der Teilrückzug der Beschwerde beruhen, kam ohne Mitwirkung des Gerichts zustande und wurde diesem nicht eingereicht. Ebenso beurteilt sich die Gültigkeit der dem Gericht eingereichten Prozessklärungen und Anträge grundsätzlich unabhängig davon, aus welchen Gründen sie abgegeben werden. Nachdem sich die Parteien nunmehr auf die erstinstanzlichen Verfügungen über zwei kantonale Gestaltungspläne einigten und deren Wiederherstellung beantragten sowie den Beschwerderückzug betreffend den dritten Gestaltungsplan erklärten, besteht kein Anlass, den Vergleich gerichtlich zu überprüfen bzw. ihn zu diesem Zweck einzuverlangen.

#### **E. 4.4.6**

Somit ist vorliegend weder die materielle Richtigkeit der erstinstanzlichen Anordnungen noch jene des vorinstanzlichen Entscheids zu prüfen. Vorbehalten bleiben allerdings Fälle des Rechtsmissbrauchs und der Sittenwidrigkeit (vgl. VGr, 28. September 2011, VB.2011.00376; 19. Juni 2014, VB.2013.00734/00736, E. 1), da in diesen Fällen das Gericht nicht zu einem Handeln nach Massgabe der Prozessklärungen verpflichtet ist. Hierfür bestehen jedoch vorliegend keine Anzeichen.

#### **E. 5**

Demzufolge ist Dispositiv-Ziffer II des vorinstanzlichen Urteils durch das Verwaltungsgericht teilweise aufzuheben und die beiden kantonalen Gestaltungspläne "USZ-Kernareal Ost" und "Wässerwies" sind unverändert wiederherzustellen. Dies erfolgt aufgrund des entsprechenden gemeinsamen Antrags der Parteien und ohne eine inhaltliche Prüfung dieser erstinstanzlichen Anordnungen oder des vorinstanzlichen Entscheids. Obwohl der verwaltungsgerichtliche Entscheid zur Wiederherstellung dieser beiden

erstinstanzlichen Anordnungen allein gestützt auf die Dispositionsmaxime bzw. die entsprechende verfahrensrechtliche Dispositionsbefugnis der Parteien und somit ohne materielle Prüfung der Beschwerde ergeht, hat er nicht als Abschreibungsbeschluss, sondern als Urteil zu ergehen, weil er inhaltlich in das Urteil der Vorinstanz eingreift.

**E. 6**

Gemäss dem Antrag in Ziff. 4 der gemeinsamen Eingabe der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerschaft sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.